

Sportverein Sömmerda e.V. (SVS)

SATZUNG



**Geschäftsstelle: Fichtestraße 23
99610 Sömmerda**

Satzung vom Sportverein Sömmerda e.V. in der Fassung Vom 01.04.2019

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein Sömmerda e.V., abgekürzt SVS und hat seinen Sitz in Sömmerda.

2. Der Verein stellt sich mit seinen Abteilungen die Aufgabe, den Freizeit-, Breiten- bzw. Leistungssport zu fördern und zu entwickeln. Er unterstützt die Entwicklung weiterer Sportarten entsprechend sich ergebender Bedürfnisse. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung die der Förderung des Sports dienen.

3. Er will damit gleichzeitig der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit der Bürger dienen, Erholung, Geselligkeit und Kommunikation pflegen sowie gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben fördern.

4. Er bemüht sich insbesondere, viele Kinder und Jugendliche in die sportliche Betätigung einzubeziehen, sie in ihrer Freizeit zu betreuen und ihr sportliches Talent zu fördern. Grundlage dafür ist die Jugendordnung, in welcher festgelegt ist, dass die Jugend sich selbst führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereins-Vermögen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

8. Die Farben des Vereins sind Weiß – Rot.

§ 2 Grundsätze

1. Der Verein versteht sich als Interessenvertreter des Freizeit, Breiten- und Leistungssportes und wird vom Vorstand geleitet.
2. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Weltanschauung, Staatszugehörigkeit, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
3. Er bewahrt das humanistische Ideengut und die Traditionen der deutschen Turn- und Sportbewegung und versteht sich als aktiver Mitgestalter der Entwicklung des Sports. Er wendet sich mit all seinen Abteilungen gegen jede rassistische, chauvinistische und faschistische Äußerung oder Handlung sowie jede Form von Gewaltanwendung.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus den die Satzung anerkennenden und beitragspflichtigen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag über die Abteilungen an den Vorstand und wird durch ihn bestätigt. Der Beitritt wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das Aufnahmejahr bezahlt sind.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Die Ernennung stellt eine Ehrung für besondere Verdienste um den Verein dar. Sie begründet die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen, nichts Abweichendes bestimmt ist.
4. Die Mitgliederrechte können nicht übertragen werden.

5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der Leibesübungen nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie das Ansehen des Vereins fördern.

6. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Beirates auch noch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen, denen sie angehören.

7. Vorstehende Bestimmungen, mit Ausnahme von Ziffer 3, gelten auch für Jugendliche und Kinder entsprechend.

8. Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Eine Wahlfunktion kann erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres angenommen werden.

9. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen.

10. Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, auf der Grundlage der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund Thüringen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der beabsichtigte Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Mitglieder, die ihre Vereinspflichten gröblich verletzen oder dem Ansehen des Vereins schwer schaden, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann führen, wenn:

- es die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- es die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.

2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagene Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages.
2. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser kommt in voller Höhe der Abteilung zu gute. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen Beitrag zu entrichten.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand sollte bestehen aus:

- Vorsitzenden
- ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
- zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Jugendwart und drei weiteren Beisitzern

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwirklichung von Vereinsbeschlüssen.

3. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden einzuberufen. Er soll mindestens einmal im Monat zusammenkommen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der erste oder der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne der gültigen Bestimmungen. Der Vorsitzende bzw. der erste oder der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen (schriftlicher Bericht).

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 4 Jahren, auf Antrag in geheimer Wahl, gewählt.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes, vom Vorstand und Beirat gewähltes Vereinsmitglied berufen werden.

§ 10 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören die Abteilungsleiter an.
2. Der Beirat unterstützt die Planung, Leitung und Durchführung der inneren Angelegenheiten des Vereins in enger Abstimmung mit dem Vorstand.
3. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so gilt § 9 Punkt 8 entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

Aufgaben:

1. die Wahl des Vereinsvorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie dürfen weder dem Vorstand, Beirat noch einem Abteilungsausschuss angehören.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. eine Änderung seines Namens
2. eine Änderung seines Zweckes
3. eine Änderung der Satzung
4. bei Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als 25.000,00 €.
5. die Auflösung des Vereins.

Einberufung und Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr mit einer Ladefrist von zwei Wochen mindestens einmal im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Verhandlungsgegenstände diese schriftlich beantragt.

3. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes - soweit erforderlich
4. Neuwahlen - soweit erforderlich
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Änderung der Satzung - soweit erforderlich.
7. Anträge

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen (wie § 9 Punkt 4 letzter Satz).

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie sind 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge" beraten und sind in der Versammlung dem Vorstand zu benennen

6. In Abstimmung mit dem Beirat kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis durchführen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 4 Jahre zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr die Rechnungslegung und die Kassenführung zu prüfen, zu bestätigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Der Schatzmeister ist für das vergangene Geschäftsjahr schriftlich zu entlasten.

§ 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an. Neue Abteilungen werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss des Beirates gegründet.

2. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungsleitung sollte sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Abteilungsleiter,
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter und
- dem Abteilungskassierer.

Versammlung der Abteilungsleitung wird nach Bedarf vom Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen.

Für Beschlussfassungen der Abteilungsleitung gilt § 9 (Punkt 4) der Satzung entsprechend.

3. Die Abteilungsleitung wird jeweils bis zur Dauer von 4 Jahren durch die Abteilungsversammlung vor der Vorstandswahl gewählt.

4. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Erarbeitung einer Finanzordnung. Die Finanzordnung wird durch die Zustimmung des Vereinsvorstandes rechtskräftig.

5. Die Abteilungsleitung ist fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und hat auf Verlangen des Vorstandes zu berichten.

6. Die Abteilungen sollten den Vorstand zu ihren Hauptversammlungen einladen und diesem die Tagesordnung bekannt geben.

7. Veranstaltungen von größerer Bedeutung sind dem Vorstand bekannt zu machen.

8. Die Abteilungen führen eigene Kassen und Konten sorgen gleichzeitig für ein entsprechendes Belegwesen. Die Abteilungen unterliegen der Prüfung durch den Schatzmeister und der Kassenprüfer des Vereins.

9. Bei Auflösung einer Abteilung verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung im Verein. Bei Verselbständigung der Abteilung oder ihren geschlossenen Übertritt zu einem anderen Verein verbleibt das Vermögen der Abteilung, soweit es der Verein eingebracht hat, beim Verein.

10. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und Gebühren muss vom Vorstand genehmigt werden. Abteilungen dürfen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig bewirtschaften und verwalten.

11. Scheidet ein Leitungsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes Leitungsmitglied berufen werden.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend § 11 Punkt 4, beschlossen werden. Satzungsänderungen können auch gemäß § 11 Punkt 6 beschlossen werden.

2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sömmerda, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 01.04.2019 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.